



Gemeinde Obersiggenthal

Wahlbüro

An die politischen Parteien und
Gruppierungen von
Obersiggenthal

Nussbaumen, 16. Dezember 2024 / rh

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/29 vom 28. September 2025 Wahl des Einwohnerrates, des Gemeinderates, Gemeindeammann, Vizeammann und Steuerkommission

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat die Gesamterneuerungswahlen der Behörden und Kommissionen sowie des Einwohnerrates auf den **28. September 2025** festgelegt. Aufgrund der bereits vorliegenden Grundlagen, erlauben wir uns Sie wie folgt zu informieren.

1. Wahl des Einwohnerrates

Gemäss § 16 der Gemeindeordnung sind 40 Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen. Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt gemäss § 65 Abs. 4 Gemeindegesetz nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates und somit nach dem Wahlmodus des "Doppelten Pukelsheim." Massgebend für die Durchführung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates (VEWR) vom 5. Dezember 1988 (Fassung vom 1. Mai 2012).

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlbüro schriftlich einzureichen. Sie müssen **bis spätestens Montag, 28. Juli 2025, 12.00 Uhr, der Abteilung Kanzlei übergeben sein** (§ 9 Abs. 1 VEWR). Ein bereits beschriftetes Formular "Wahlvorschlag" liegt diesem Schreiben bei. Das Formular ist von allen Kandidierenden sowie allen Unterzeichnenden eigenhändig zu unterschreiben und bis spätestens **Montag, 28. Juli 2025, 12.00 Uhr**, der Abteilung Kanzlei einzureichen.

Die Numerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzauszählung massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind.

Liste 1 Die Mitte	2021:	22'377	Parteistimmen
Liste 2 SP	2021:	17'720	Parteistimmen
Liste 3 SVP	2021:	14'273	Parteistimmen
Liste 4 FDP	2021:	12'068	Parteistimmen
Liste 5 glp	2021:	8'311	Parteistimmen
Liste 6 EVP	2021:	3'775	Parteistimmen

Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern. Über die Zuteilung entscheidet das Los. Die definitive Zuteilung der Listennummern erfolgt nach dem Eingang und der Bereinigung sämtlicher Wahlvorschläge. Listenverbindungen sind nach dem Wahlsystem „doppelter Pukelsheim“ nicht möglich.

Mit dem Stimmmaterial können den Stimmberechtigten als Werbematerial dienende Flugblätter zugestellt werden (in separatem Umschlag). Die Flugblätter dürfen höchstens ein Papiergewicht von 80 g/m² haben, maximal Format A3 aufweisen und sind auf Format A5 gefaltet und in einer Auflage von 5'000 Exemplaren der Abteilung Kanzlei bis spätestens **11. August 2025** zu übergeben.

2. Wahl von Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann und Steuerkommission

Es sind folgende Behörden zu wählen:

5 Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeammann und Vizeammann
3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission

2.1 Termine

Montag, 18. August 2025, 12.00 Uhr	Anmeldefrist für den 1. Wahlgang
Woche 35 (01.09. – 06.09.2025)	Versand der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten
Sonntag, 28. September 2025	1. Wahlgang Gemeinderat mit gleichzeitiger Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns 1. Wahlgang der übrigen Behörden und Kommissionen (Steuerkommission, Ersatzmitglied Steuerkommission), sofern keine stillen Wahlen zustande kommen.
Mittwoch, 8. Oktober 2025, 12.00 Uhr	Anmeldefrist für den 2. Wahlgang
Sonntag, 30. November 2025	2. Wahlgang Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann, Steuerkommission, Ersatzmitglied Steuerkommission, sofern keine stillen Wahlen zustande kommen.

Diese Wahltermine sind auch Blanko-Abstimmungsdaten für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die jeweiligen Wahltermine öffentlich bekannt zu geben. Somit werden wir in der Rundschau die entsprechenden Inserate erscheinen lassen. Die Anmelde- und Nachfristen sind zwingend einzuhalten.

2.2 Unvereinbarkeit / Wählbarkeit

a) *Bei Mitgliedern derselben Behörde (§ 1 Abs. 1 UG)*

Verwandte und Verschwägte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf (§ 1 Abs. 3 UG). Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

b) *Mit dem Amt des Gemeinderates (§ 5 Abs. 1 UG)*

Es können nicht Mitglieder des Gemeinderates sein:

- die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber,
- die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte,
- der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen der Gemeinden sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 % (§ 5 Abs. 2 UG).

c) *Mit dem Amt des Gemeindeammanns (§ 1 Abs. 2 lit. g UG, § 6 UG)*

Der Gemeindeammann darf mit dem Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter nicht in ausschliessendem Grade verwandt sein. Ausserdem dürfen die Gemeinderäte mit den Mitgliedern der Finanzkommission nicht einschlägig verwandt oder verschwägert sein.

d) *Mit der Mitgliedschaft in Gemeindekommissionen (§ 6, § 7 UG)*

Die Mitglieder der **Finanzkommission** dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeiter der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten sein.

2.3 Wahlverfahren

Die Wahlen werden ohne Rücksicht auf bestehende verwandtschaftliche Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründe durchgeführt. Das bedeutet, dass erst nach der Wahl eine definitive Überprüfung der Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründe durchgeführt wird. Das heisst aber nicht, dass nicht schon bei der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen darauf Rücksicht genommen werden kann. Es scheint wenig sinnvoll, Kandidaten vorzuschlagen, die nachher nicht als gewählt erklärt werden können, weil Ausschluss- oder Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.

2.4 Erster Wahlgang

Wahlvorschläge sind gemäss § 29 a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21 b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Obersiggenthal zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis am **Montag, 18. August 2025, 12.00 Uhr**, einzureichen (verkürzte Frist, da gemäss Mitteilung des Rechtsdienstes, der Freitag (Maria Himmelfahrt) im Aargau als gesetzlicher Feiertag angeschaut wird). Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zustellung des Stimmmaterials schriftlich bekannt gegeben. Diese Anmeldefrist gilt auch für bisherige Kommissions- und Behördenmitglieder, welche sich einer Wiederwahl stellen und ist zwingend einzuhalten.

Die erforderlichen Formulare können bei der Abteilung Kanzlei bezogen oder unter www.obersiggenthal.ch in der Rubrik Politik und Wahlen/Abstimmungen ab sofort heruntergeladen werden.

Dem Wahlvorschlag ist ein Wahlfähigkeitsausweis der bei den Einwohnerdiensten bestellt werden kann und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

Wahlverfahren Gemeinderat

Für die fünf Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann und den Vizeammann ist im ersten Wahlgang eine stille Wahl von Gesetzes wegen (§ 30 b GPR) ausgeschlossen, eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt. Stimmen für den Gemeindeammann und den Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhalten (§ 27 a Abs. 2 GPR).

Wahlverfahren übrigen Wahlen

Werden für die Mitglieder resp. das Ersatzmitglied der Steuerkommission bis zum 44. Vortag weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht und damit Urnenwahlen erwirkt werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30 a GPR). Für noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

Die Vorschläge müssen den Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Heimatort, Adresse sowie Partei oder Gruppierung der Kandidierenden enthalten. Die Unterschriften der Unterzeichnenden sind von der Stimmregisterführerin zu bescheinigen. Schliesslich können die Stimmberechtigten des Wahlkreises die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Einreichungsstelle einsehen.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Für die Berechnung des absoluten Mehrs gilt § 22 Abs. 2 GPR. **Das absolute Mehr berechnet sich demnach wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (nicht Stimmzettel!) wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.**

2.5 Zweiter Wahlgang

Ein zweiter Wahlgang ist durchzuführen, falls im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande gekommen sind.

Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen (zwingende Frist) nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird (§ 32 GPR). Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

Insbesondere ist zu beachten, dass Kandidaten und Kandidatinnen, die bereits aus dem ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, nicht automatisch als angemeldet gelten.

Die Namen der angemeldeten Kandidaten werden nach Ablauf der Anmeldefrist im Publikationsorgan (Rundschau) bekannt gemacht. Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen (§ 33 GPR).

2.6 Vorgehen bei Verwandtenausschluss

Werden bei einer Gesamterneuerungswahl im ersten Wahlgang Verwandte im ausschliessenden Grade in die gleiche Behörde gewählt und erklären diese die Annahme der Wahl, so gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wird in einem nachfolgenden Wahlgang oder in einer Ersatzwahl eine mit einem bereits gewählten resp. bisherigen Mitglied in ausschliessendem Grade verwandte Person in die Behörde gewählt, so kann sie das Amt nur ausüben, wenn dieses Mitglied auf sein Amt verzichtet.

Bei einem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gemeinderat und Mitglied der Finanzkommission sowie zwischen Gemeindeammann und Gemeindegemeinderat und dessen Stellvertreter gilt das übergeordnete Behördemitglied als gewählt, es sei denn, dieses verzichte ausdrücklich auf die weitere Ausübung des Amtes.

2.7 Rücktritt als Behördemitglied

Nach der Annahme der Wahl ist ein vorzeitiger Rücktritt als Gemeinderat nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Departementes des Inneren (§ 35 Abs. 2 GG).

Will ein gewähltes Mitglied der Steuerkommission zurücktreten, so hat es dies dem zuständigen Departement schriftlich und begründet bekannt zu geben (§ 36 GPR).

2.8 Wahlbeschwerden und Untersuchung auf Gesuch hin

Mit der Wahlbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses geltend gemacht werden (§ 66 GPR). Sie sind **innerhalb dreier Tagen** seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am **dritten Tag nach Veröffentlichung** des Wahlergebnisses bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen (§ 68, § 71 Abs. 2 GPR). Eine Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird (§ 70 GPR).

Jede stimmberechtigte Person kann bis spätestens 3 Tage nach einer Wahl oder Abstimmung unter Angabe der Gründe beim zuständigen Departement das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Wahl- oder Stimmzettel ihres Wahl- oder Abstimmungskreises stellen (§63 GPR).

2.9 Besondere Hinweise

Wir empfehlen Ihnen, bei der Bezeichnung der Kandidaten darauf zu achten, dass keine Unklarheiten entstehen können (verschiedene Personen mit gleichem Namen und Jahrgang). **Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass es bei den Wahlen in den Gemeinderat, die Steuerkommission nicht möglich ist, mit den amtlichen Wahlzetteln Flugblätter verteilen zu lassen, wie dies bei den Einwohnerratswahlen zulässig ist.**

2.10 Hinweise zu Wahlwerbung und das Aufstellen von Wahlplakatständern

Beim Aufstellen von Plakatständern oder Anbringen von Wahlpropaganda müssen einige Regeln beachtet werden. Diese sind nachstehend aufgeführt.

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wegleitung für das Vorverfahren können unter www.obersiggenthal.ch unter der Rubrik Politik und Wahlen/Abstimmungen ab sofort heruntergeladen oder bei der Abteilung Kanzlei bezogen werden, welche auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

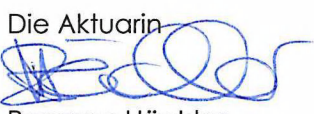
Freundliche Grüsse

NAMENS DES WAHLBÜROS

Der Präsident


Peter Stucki

Die Aktuarin


Romana Hächler

Beilagen

- Wahlvorschlag für die Wahl des Einwohnerrates
- Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates
- Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate

Kopie

- Aktenauflage Gemeinderat